

**Änderungsbekanntgabe vom 29.09.2014 für die
Verfahrensbestimmungen nach § 39 Absatz 3 Satz 6 RSAV
und § 41 Absatz 5 Satz 2 RSAV
für die Zuweisungen im monatlichen Abschlagsverfahren
und im Jahresausgleich
für das Ausgleichsjahr 2013 in der Fassung vom 29.04.2014**

Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Finanzstruktur und der Qualität in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-FQWG) vom 21. Juli 2014 sind mit Wirkung zum 1. August 2014 Änderungen der Risikostrukturausgleichsverordnung (RSAV) in Kraft getreten. Aus der Änderungsbekanntgabe für die Festlegung nach § 31 Abs. 4 RSAV ergibt ebenfalls Änderungsbedarf für die Verfahrensbestimmung nach § 39 Abs. 3 Satz 6 RSAV und § 41 Abs. 5 Satz 2 RSAV.

Um Richtigkeit und Vollständigkeit der Verfahrensbestimmung im Einklang mit den vorgenannten Entwicklungen im höherrangigen Recht und den daraus erfolgten Anpassungen der mit der Festlegung nach § 31 Abs. 4 RSAV zu wahren, werden nach Anhörung des GKV-Spitzenverbandes die Verfahrensbestimmungen nach § 39 Absatz 3 Satz 6 RSAV und § 41 Absatz 5 Satz 2 RSAV für die Zuweisungen im monatlichen Abschlagsverfahren und im Jahresausgleich für das Ausgleichsjahr 2013 in der Fassung vom 29.04.2014 entsprechend wie folgt ergänzt:

Im Anschluss an den letzten Absatz der Bestimmung werden folgende Absätze ergänzt:

„Abweichend von Anlage 4 der Festlegungen nach § 31 Absatz 4 RSAV für das Ausgleichsjahr 2013 vom 28. September 2012 erfolgt die Berechnung der Zu- und Abschläge für die Risikomerkmale und AusAGG nach Abschnitt R.5 unter Berücksichtigung der Begrenzung der Zuweisungen für Auslandsversicherte, so wie im Abschnitt 2.5.7 der infolge der Änderungen durch das GKV-FQWG angepassten Festlegungen vom 26.09.2014 beschrieben. Die in den Festlegungen beschriebene proportionale Kürzung bzw. Erhöhung der Risikozuschläge für die Risikomerkmale bzw. AusAGG erfolgt vor dem Abzug der Grundpauschale.“

Abweichend von Anlage 4 der Festlegungen nach § 31 Absatz 4 RSAV für das Ausgleichsjahr 2013 vom 28. September 2012 erfolgt die Berechnung der Zuweisungen für standardisierte Leistungsausgaben nach Abschnitt T.1 getrennt nach Leistungsausgaben ohne Krankengeld und nach Krankengeldausgaben. Die Berechnung der Zuweisungen für das Krankengeld erfolgt dabei so, wie im Abschnitt 2.6.2 der infolge der Änderungen durch das GKV-FQWG angepassten Änderungsbekanntgabe für die Festlegungen nach § 31 Abs. 4 Satz 1 RSAV vom 26.09.2014 beschrieben.“